

# Regierungsratsbeschluss

vom 16. Januar 2018

Nr. 2018/65

KR.Nr. K 0207/2017 (DBK)

## **Kleine Anfrage Franziska Roth (SP, Solothurn): Finanzierung der besonderen Schulung psychisch kranker Kinder und Jugendlicher Stellungnahme des Regierungsrates**

---

### **1. Vorstosstext**

Im Kanton Solothurn erfolgen psychiatrische Hospitalisationen von Kindern und Jugendlichen primär in der der soH angegliederten KJPK (Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik). Akutbehandlungen von Kindern und Jugendlichen dauern durchschnittlich deutlich länger als bei Patienten der Erwachsenenpsychiatrie, weil erfolgreiche therapeutische Schritte in der Regel den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen zum Behandlungsteam voraussetzen.

Es leuchtet jedermann rasch ein, dass eine angemessene, individuell auf die besonderen Bedürfnisse des einzelnen Kindes oder Jugendlichen abgestimmte schulische Förderung während des Behandlungsaufenthalts eine eminent wichtige Rolle spielt im Genesungsprozess. Psychisch oft zutiefst Verunsicherte, mit ganz unterschiedlichen, zum Teil äusserst schwierigen Schulkarrieren, müssen trotz ihrer krankheitsbedingten Besonderheiten wieder Zuversicht in ihre schulische Leistungsfähigkeit gewinnen und im Anschluss an den Aufenthalt wieder integriert werden können. Dies ist eine sehr anspruchsvolle Aufgabe, die nicht nur eine optimale klinikinterne Vernetzung, sondern auch eine mit den vor- und nachbehandelnden Schulen erfordert.

Seit es die KJPK gibt, erfüllt die ins Kliniksetting möglichst optimal eingebettete interne Sonderschule diese Aufgabe. Das DBK hat meines Wissens diese Leistung mit jährlich 1,8 Mio. Franken abgegolten. Mit der vorgesehenen Änderung des Volksschulgesetzes als Folge der Neuregelung der Abgrenzung zwischen der Regelschule mit der Speziellen Förderung und der Sonderpädagogik (kantonale Spezialangebote) sind diese Zahlungen nun offenbar in Frage gestellt. Deshalb bitte ich die Regierung, folgende Fragen zu beantworten:

1. Anerkennt der Regierungsrat die Notwendigkeit, den besonderen schulischen Bedürfnissen psychisch kranker Kinder und Jugendlicher - insbesondere auch während stationärer oder teilstationärer Behandlungsaufenthalten - Rechnung zu tragen?
2. Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um eine sonderschulische Diskriminierung dieser besonders vulnerablen Gruppe von Minderjährigen auszuschliessen? Wie erfolgt der ihnen gesetzlich zustehende Nachteilsausgleich?
3. Stimmt es, dass seitens DBK vorgesehen war, überhaupt keine Zahlungen mehr für die Patientinnen und Patienten der KJPK zu leisten?
4. Gibt es Pläne für zweckgebundene kompensatorische Zahlungen an die soH?
5. Wer ist fachlich im Kanton zuständig für die Beurteilung der besonderen schulischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen, die nicht in der KJPK sind? Welche Vernetzung mit den behandlungsverantwortlichen Fachpersonen ist installiert? Gibt es ein interdisziplinäres Fachgremium, welches sich mit strittigen Fällen befasst?

### **2. Begründung (Vorstosstext)**

### **3. Stellungnahme des Regierungsrates**

#### 3.1 Zu den Fragen

##### 3.1.1 Zu Frage 1:

*Anerkennt der Regierungsrat die Notwendigkeit, den besonderen schulischen Bedürfnissen psychisch kranker Kinder und Jugendlicher - insbesondere auch während stationärer oder teilstationärer Behandlungsaufenthalten - Rechnung zu tragen?*

Ja. Dieser Anspruch ergibt sich bereits aus dem Grundanspruch aller Kinder auf unentgeltlichen Grundschulunterricht. Dies unabhängig von gesundheitlichem Zustand, Ausprägung und Art der Krankheit, allfälliger Behinderung oder Aufenthaltsort.

##### 3.1.2 Zu Frage 2:

*Welche Vorkehrungen wurden getroffen, um eine sonderschulische Diskriminierung dieser besonders vulnerablen Gruppe von Minderjährigen auszuschliessen? Wie erfolgt der ihnen gesetzlich zustehende Nachteilsausgleich?*

Diese Fragen können wir nicht beantworten, da wir nicht nachvollziehen können, was mit "sonderschulische Diskriminierung" gemeint ist.

##### 3.1.3 Zu Frage 3:

*Stimmt es, dass seitens DBK vorgesehen war, überhaupt keine Zahlungen mehr für die Patientinnen und Patienten der KJPK zu leisten?*

Ja. Die Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik (KJPK) ist seit einigen Jahren eine Klinik innerhalb der Solothurner Spitäler AG (soH). Die Finanzierung der Behandlung für Patientinnen und Patienten ist deshalb seither über die Krankenkassen beziehungsweise unter Umständen über die Invalidenversicherung abzuwickeln. Die soH ist als Spital kein Schulträger und kann deshalb mangels Rechtsgrundlage grundsätzlich nicht aus Mitteln des Departements für Bildung und Kultur (DBK) und auch nicht im Rahmen der Volksschule finanziert werden. Die pauschale Abgeltung der sonderpädagogischen Leistungen der KJPK im Umfang von 750'000 bis 900'000 Franken jährlich konnten deshalb während der letzten vier Jahre nur im Rahmen einer zwangsläufig befristeten Überbrückungslösung ausgerichtet werden.

##### 3.1.4 Zu Frage 4:

*Gibt es Pläne für zweckgebundene kompensatorische Zahlungen an die soH?*

Ja. Im Rahmen der aktuell angestrebten Änderung des Volksschulgesetzes vom 14. September 1969<sup>1)</sup> (s. dazu auch RRB Nr. 2017/1947 vom 21.11.2017) ist beabsichtigt, eine gesetzliche Grundlage für schulische Fördermassnahmen während inner- und ausserkantonaler Spitalaufenthalte zu schaffen.

<sup>1)</sup> BGS 413.111.

### 3.1.5 Zu Frage 5:

*Wer ist fachlich im Kanton zuständig für die Beurteilung der besonderen schulischen Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit psychischen Störungen, die nicht in der KJPK sind? Welche Vernetzung mit den behandlungsverantwortlichen Fachpersonen ist installiert? Gibt es ein interdisziplinäres Fachgremium, welches sich mit strittigen Fällen befasst?*

Die Zuweisung bzw. Inanspruchnahme von Leistungen des KJPD bzw. der KJPK stützt sich ausschliesslich auf medizinische Indikation und die damit einhergehenden Zuständigkeiten und Finanzierungsgrundlagen. Die Behandlung der (akuten) Krankheit der Patientin bzw. des Patienten steht im Vordergrund.

Für die Abklärung sonderpädagogischer Massnahmen, – und damit die Frage der mittelfristigen schulischen Entwicklung –, ist demgegenüber gemäss den §§ 37 ff. des Volksschulgesetzes seit 2008 der Schulpsychologische Dienst (SPD) zuständig. Bedarfsweise zieht er bei seinen Abklärungstätigkeiten – sofern das Einverständnis der Eltern vorhanden ist – bereits bestehende Abklärungsergebnisse anderer Fachpersonen und Stellen (z. B. auch des KJPD und der KJPK) bei.

Im Weiteren kann hier auf die umfassenden Aussagen in unserer Stellungnahme zur Interpellation Franziska Roth; Reorganisation des Volksschulamts (RRB Nr. 2012/2555 vom 18.12.2012) hingewiesen werden. Die in der Stellungnahme aufgeführte Zuständigkeit und die definierten Abläufe haben sich seit 2010 bewährt. Strittige Fälle im Sinne von formellen Beschwerden und/oder entsprechenden Urteilen des Verwaltungsgerichts gab es seit 2010 keine.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, VEL, DK, DT  
Volksschulamt (5) Wa, YK, RUF, wic, bor  
Gesundheitsamt (3)  
Parlamentsdienste  
Traktandenliste Kantonsrat